

Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Musik BS/BL

Kompositionsauftrag

Der Fachausschuss Musik unterstützt **Kompositionsaufträge** an professionelle Komponistinnen und Komponisten unter besonderer Berücksichtigung des zeitgenössischen klassischen Musikschaffens.

Die Komponistin oder der Komponist muss seit mind. 12 Monaten in den Kantonen BS oder BL wohnen oder arbeiten.

Die Beitragshöhe beträgt max. CHF 10'000.- bzw. max. 90% des Gesamtbudgets.

Beiträge können nur an Honorarkosten der Komponierenden bewilligt werden.

Die Uraufführung der Komposition muss nachweislich geplant sein (Zusage eines Veranstalters oder bestätigter Termin).

Keine Beiträge werden an Arrangements, Stilkopien und Tonträgerproduktionen gesprochen.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle und nicht-professionelle Musikschaffende, Ensembles, Produzierende, Veranstaltende oder in begründeten Ausnahmefällen Komponist*innen aus der Region Basel.

Als professionell gelten Musikschaffende, die ihre künstlerische Tätigkeit hauptberuflich ausüben und über ein einschlägiges Hochschulstudium oder mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

2. Eingabetermine

Gesuche müssen der Geschäftsstelle des Fachausschusses fristgerecht mindestens zwei Monate vor der Uraufführung des Kompositionsauftrags bis zum

15. Januar

15. Mai

15. September

eingereicht werden. Es zählt das **Eingangsdatum**.

3. Förderkriterien

- Originalität und künstlerische Eigenständigkeit des geplanten Projekts.
- Künstlerische Qualität und künstlerischer Anspruch.
- Fachliche und gesellschaftliche Relevanz und Professionalität.
- Relevanz als zeitgenössische ästhetische Praxis hinsichtlich Innovationskraft.
- Potential für öffentliche Resonanz und Rezeption.
- Realisationsvermögen, Leistungsnachweis der Gesuchstellenden.
- Kosten-, Drittmittel- und Eigenfinanzierungssituation.
- Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge und faire Berechnung der Gagen (vgl. Tarifordnung SMV/Richtlinien SONART).

4. Benachrichtigung

Die Gesuchstellenden können vorgängig zum Entscheid zu einem Gespräch mit dem Fachausschuss Musik eingeladen werden. Der Förderentscheid wird den Gesuchstellenden in der Regel bis 8 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Eingabefrist schriftlich mitgeteilt. Die Kommunikation über Gesuche und Entscheide obliegt der Geschäftsstelle des Fachausschusses.

5. Auszahlung und Schlussbericht bei positiven Förderentscheiden

Eine Vereinbarung über die Auszahlung in zwei Tranchen (80% zu Beginn des Schaffensprozesses, 20% zum Zeitpunkt der Uraufführung und/oder Einreichung der Partitur) und Schlussbericht (bis spätestens 8 Wochen nach der UA/Aufführung durch Einreichung eines Belegexemplars der Partitur in digitaler Form) wird zwischen der Geschäftsstelle und dem/der Gesuchstellenden bei Projektbeginn beschlossen.

6. Einzureichende Unterlagen

- Angaben zu den Gesuchstellenden und allen Beteiligten (Ensemble, Veranstaltende, Produzierende, Musikschaffende, Komponierende, inkl. Lebensläufe).
- Exposé zum Kompositionsvorhaben mit Überlegungen zum Konzertprogramm, Darlegung der kompositorischen Idee sowie näheren Angaben zur Komponistin/zum Komponist (inkl. kurzer Lebenslauf, Werk- und Aufführungsverzeichnis, Referenzbeispiele (Partituren oder Tonbeispiele)).
- Angaben zur Uraufführung: vorgesehene Konzertprogramm, Aufführungsort- und Datum, ggf. mit Angabe der Interpretinnen und Interpreten inkl. Lebensläufe.
- Budget für Kompositionsauftrag und das Konzert inkl. Honorarsumme des Kompositionsauftrags.
- Finanzierungsplan inkl. Angabe der Eigenmittel, Eintritte, Drittfinanzierungen und des beim Fachausschuss angefragten Betrags.

7. Form der Gesuchseinreichung

Gesuche sind per Online-Gesuchsportal an die Abteilung Kultur zu richten. Den Link dazu finden Sie [hier](#).

Im Falle eines englischen- oder französischsprachigen Gesuchs ist eine deutschsprachige Zusammenfassung (maximal eine Seite A4) erforderlich.

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeiten oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Nachreichung einräumen.

Hinweis

Im Kanton Basel-Stadt gilt ein kantonaler Mindestlohn.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/amt-wirtschaft-arbeit)